



Stand: 23.11.2018

Empfehlungen für die Kostenkalkulation in HORIZON 2020

Bitte wenden Sie sich an das EU-Hochschulbüro, sobald Sie mit der Kostenkalkulation beginnen! Wir beraten Sie gern zu den Finanzregularien der verschiedenen EU-Programme.

1. Kostenmodell

Für die Uni Göttingen gilt eine Förderquote von 100 % aller erstattungsfähigen direkten Kosten.

Es können alle **direkt dem Projekt zuzuordnenden Kosten** veranschlagt werden. Hierzu zählen u.a.:

- alle projektbezogenen Reisen
- für das Projekt gekaufte Sachmittel und Investitionsgüter (bei Investitionen werden nur die jeweiligen Abschreibungen erstattet!)
- projektspezifisch - zusätzlich und befristet - eingestelltes Personal
- Arbeitszeiten unbefristet eingestellten Personals, die **nachweislich** dem Projekt zugeflossen sind
- Kosten für bereits getätigte Anschaffungen, wenn die Geräte **nachweislich** für das EU-Projekt verwendet wurden.

2. Overhead

Über die direkten Projektausgaben hinaus wird nun eine einheitliche Pauschale von 25 % als „Overhead“ für die sog. indirekten Kosten veranschlagt.

Bitte beachten Sie den Erlass des Präsidiums bezüglich der Overhead-Abgabe in den Struktur- und Innovationsfonds.

Achtung bei Unteraufträgen (sog. Subcontracts)! Auf Kosten für Subcontracts darf kein Overhead veranschlagt werden!

3. Mehrwertsteuer

Die EU akzeptiert in HORIZON neuerdings die Mehrwertsteuer, wenn diese nicht anderweitig erstattet wird. Beachten Sie daher bitte, dass die MwSt. aus dem Projektbudget getragen und somit mit Bruttosätzen kalkuliert werden muss.

4. Personalkosten

Für alle Personalkosten, die im Rahmen des Projektes geltend gemacht werden sollen, muss ein entsprechender Arbeitsvertrag vorliegen, mit Benennung des Akronymes und Zeitanteils für das Projekt (ggf. in zusätzlicher Nebenabrede).

Die Beantragung einer Personalmaßnahme erfolgt durch den Uni-Projektleiter bei dem zuständigen Sachbearbeiter in der Personalabteilung, wobei auch für das Vorliegen einer entsprechenden Tätigkeitsdarstellung Sorge getragen werden sollte.

Für die Antragsstellung empfiehlt sich als Kalkulationsgrundlage für wissenschaftliches Personal der TV-L 13-Satz. Je nach Entwicklungsstufe kann dieser zwischen ca. 5.200,- und 7.000,- EUR pro Personenmonat (Arbeitgeberbrutto) liegen. Die jeweils gültigen Durchschnittsätze finden Sie auch auf unserer Homepage (<http://www.uni-goettingen.de/de/horizon-2020/493604.html>).

Personenmonate beziehen sich bei der Kalkulation immer auf Vollzeitbeschäftigte. Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend ihrer Arbeitszeit angesetzt: für 1 Jahr einer 50%-Beschäftigung sind z. B. 6 Personenmonate anzusetzen.

Es kann auch festangestelltes Personal abgerechnet werden.

Es müssen für alle Personen, die anteilig zu ihrer Arbeitszeit an der UGOE im Projekt abgerechnet werden, Stundenzettel (Timesheets) geführt werden. Bitte überprüfen Sie, insbesondere bei ERC-Projekten, die Stundenzettel auf korrekte Dokumentation, vor allem, wenn die betreffenden Personen mit Lehrveranstaltungen im UniVZ / sonstigen Internet-Dokumentationen oder auf der DFG-Gepris Seite gelistet sind. Dieses Template, sowie ein Merkblatt mit ausführlichen Hinweisen zur Dokumentation finden Sie unter folgendem Link: <http://www.uni-goettingen.de/de/horizon-2020/493600.html>. Personen, die zu 100 %, unabhängig von dem Stellenanteil, nur in dem Projekt tätig sind, müssen nur eine entsprechende Erklärung unterschreiben, diese finden Sie auch auf der genannten Homepage.

Der Nachweis der in SAP gebuchten Personalkosten erfolgt über die für das Projekt geleisteten Produktivstunden.

Für eine Vollzeitstelle an der Universität Göttingen müssen durchschnittlich 1720 Stunden/Jahr (143,33/Monat) erbracht bzw. nachgewiesen werden. Falls diese Stundenzahl aufgrund von hohen Fehlzeiten (z.B. überdurchschnittlich lange Abwesenheitszeiten) unterschritten wird, kann es zu Defiziten bei der Erstattung der Kosten kommen, die aus anderen Mitteln finanziert werden müssen falls die Fehlzeiten im Laufe des Projektes nicht ausgeglichen werden können. Sollte dies der Fall sein, so melden Sie sich bitte rechtzeitig bei uns.

Die Sonderzahlung darf nur für den jeweiligen Stellenanteil und nur anteilig für die Monate, die die Person im Projekt beschäftigt war, mit abgerechnet werden. Hier müssen ggfs. Korrekturbuchungen in SAP vorgenommen werden!

5. Involvement d. Principal Investigators (PI) bei ERC-Grants – Timesheets & Funding ID:

Das Involvement des PI in anderen Grants und Anträgen, sowie Lehr- und sonstigen institutionellen Tätigkeiten wird mit Hilfe der sog. Funding ID dokumentiert, welche auch Bestandteil des Annex I ist. Wir bitten bei ERC Projekten um Zusendung einer aktualisierten Funding ID an das EU-HB jeweils im Zuge des Reportings.

6. Geräteanschaffungen

Die EU-Kommission gibt vor, dass Geräte entsprechend den hausüblichen Regeln beschrieben werden müssen. Diese können dann nur für die jeweils mögliche Nutzungsdauer innerhalb der Projektlaufzeit durch die EU finanziert werden. **Bitte beachten Sie, dass hierdurch Finanzierungslücken entstehen können, die Sie anderweitig decken müssen!**

Bitte beachten Sie, dass durch die EU angeschaffte Geräte entsprechend der Vorgaben (s. Annotated Model Grant Agreement Artikel 38) mit einem Hinweisschild (Aufkleber) gekennzeichnet werden müssen!

Die Aufkleber hierfür finden Sie unter folgendem Link:

<http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/other/gm/stickers/h2020-stickers-equip.html>

Bitte geben Sie hier Ihre entsprechende Vertragsnummer ein.

Die hausüblichen Regeln der Universität Göttingen sind wie folgt: Einem Gerät wird auf Grundlage der hauseigenen, an den DFG-Geräteschlüssel angelehnten Abschreibungstabelle eine Lebensdauer zugewiesen. Dieses Gerät wird ab dem Monat der Anschaffung (Rechnungsdatum) über seine Lebensdauer linear abgeschrieben. Daher sollte das Gerät zu Anfang d. Projektes angeschafft werden um die Abschreibungsdauer voll über das Projekt ausschöpfen zu können. Das Gerät darf nur für das Projekt genutzt werden. Sollte es auch für andere Zwecke genutzt werden, so kann das Gerät nur anteilig über das Projekt abgerechnet werden.

Gegenstände, die dauerhaft von der Universität genutzt werden, sind ab einem Wert von 1000,01 € **netto** pro Stück als Anlage zu kontieren (Spezialfilter z.B. sind auch dann Verbrauchsmaterial, wenn ein Stück mehr als 1000,01 € netto kostet).

Netto bedeutet hier: Anschaffungswert der Anlage plus Nebenkosten (z.B. Transport, Installation) abzüglich Umsatzsteuer, Skonto und Rabatt.

Liegt der Nettowert zwischen 150,01 € und 1000 €, so handelt es sich um ein „Geringwertiges Wirtschaftsgut“ (GWG), welches ohne Ausnahmen über 5 Jahre abgeschrieben wird. Bis zu einem Nettowert von 150,00 € wird das Gerät sofort zu 100 % abgeschrieben.

7. Reisekosten

Allgemeine Vorgaben:

Die Erstattung von Reisekosten im Rahmen von EU-Projekten unterliegt generell den allgemein an der Institution geltenden Regularien und Abläufen.

Reisekosten können nur für auf dem Projekt gelistete Mitarbeiter der Uni erstattet werden. Der Projektbezug – Akronym – muss im Dienstreiseantrag und in der Reisekostenabrechnung deutlich angegeben sein. Ebenso ist es dringend notwendig, dass der Dienstreiseantrag vor Beginn der Reise gestellt und genehmigt wird.

Bitte achten Sie auch besonders auf die korrekte Rechnungsstellung z.B. durch Hotels und weisen Ihre Projektmitarbeiter darauf hin: Rechnungsadressat ist die Georg-August-Universität Göttingen, die Angabe ausschließlich des Namens der Person und/oder des Instituts ist hierbei nicht ausreichend!

Sollten die Flüge online gebucht werden, müssen Rechnungen nachgefordert werden. Die Onlinebestätigung reicht im Falle einer Prüfung nicht aus.

Bitte berücksichtigen Sie in den Reisekostenabrechnungen auch, dass Kosten für „Social Events“ o.ä. im Rahmen von Veranstaltungen nicht erstattungsfähig sind.

Notwendige Unterlagen und Vorgaben bei EU-Projekten:

Bitte denken Sie daran, dass sowohl die Agenda als auch Ihre Präsentation / Vortrag / Poster und Teilnehmerliste für die Erstellung des Finanzreports vorliegen müssen. Belege zu Reisekosten werden zu 100% von der EU geprüft, und der Auditor verlangt diese zusätzliche Dokumentation.

Bitte beachten Sie, dass bei allen Präsentationen, Postern, Abstracts, etc., die als Rechtfertigung für eine Reise vorgelegt werden, ein korrektes Acknowledgement des EU-Projektes obligatorisch ist und dass die Kosten ansonsten ggf. nicht oder nur anteilig erstattungsfähig sind.

8. Einnahmen / Receipts

Bei Receipts (Einnahmen) handelt es sich u.a. um “financial contributions given by third parties to the beneficiary specifically to be used for the action”. Falls derartige Einnahmen, z.B. durch die Kofinanzierung von Meetings oder Workshops oder durch die Übernahme von Reisekosten zu Projektmeetings durch Dritte generiert werden, müssen diese als Receipts im Financial Statement deklariert werden und die EU Contribution verringert sich um eben diesen Betrag. Bitte kontaktieren Sie das EU-Hochschulbüro im Vorfeld im Falle möglicher Receipts.

9. Subcontracting

Subcontracts (Unteraufträge) müssen im Projektantrag (Annex 1) aufgeführt sein und sind nur für begrenzte **inhaltliche** Projektaufgaben (Unteraufträge für bestimmte Forschungstätigkeiten) zulässig. Das „Outsourcing“ der Koordinatorentätigkeit ist nicht gestattet. Das interne Vergaberecht der Universität Göttingen ist einzuhalten.

Zudem erhalten Sie auf Subcontracts keinen Overhead.

Externe Arbeiten und Dienstleistungen wie z.B. Catering, Raummiete, Publikationen, Übersetzungen, Audits zählen nicht mehr zum Subcontracting! Diese werden nun unter „other goods and services“ mit aufgeführt und abgerechnet.

10. Internally Invoiced Costs / Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Für die Abrechnung von „Internally Invoiced Goods and Services“ gelten in H2020 spezifische Abrechnungsmodalitäten. Gemäß der letzten Version des Model Grant Agreements (10/2017) ist eine Abrechnung als sog. „Unit Costs“ möglich, wobei die Kalkulation genau definierte Vorgaben erfüllen muss. Pauschalbeträge werden nicht anerkannt!

Sollten z.B. Personalleistungen enthalten sein, müssten diese Personen auch Stundenzettel führen und Gehaltsnachweise einreichen. Bei Gerätenutzungen müssen sog. „Nutzungsprotokolle“ geführt werden.

Falls z.B. Verbrauchsmaterialien weiterberechnet werden, muss die Ursprungsrechnung vorliegen und die Verwendung für das Projekt nachvollziehbar sein.

Zu den Kosten, die an der Uni unter Internal Invoicing / Interne (Leistungs-)Verrechnung fallen, zählen unter anderem die externe Analyse von Proben etc.

Von Seiten der durchführenden Institution sollte sichergestellt werden, dass eine eindeutige Zuordnung der „Units“ zum Projekt möglich ist.

11. Publikationskosten

Bitte kalkulieren Sie die Kosten für Publikationen von Forschungsergebnissen (auch Open Access) mit ein.

Weitere Informationen zum Thema Open Access erhalten sie hier: <http://www.uni-goettingen.de/de/open-access-horizon-2020/487290.html>

12. Audit-Kosten

Die EU-Kommission verlangt, dass ab einer EU-Fördersumme von 325.000,- € (ohne Overhead), die Projektausgaben einmal am Projektende geprüft werden (first level audit). Sollte die Fördersumme erheblich höher liegen (650.000,- € >) so wird angeraten, auch zwischenzeitlich (am Ende einer Berichtsperiode) ein Audit durchführen zu lassen. Hierfür wird empfohlen ein Audit in der Mitte und ein Audit am Ende d. Projekts durchführen zu lassen und ein Budget von insgesamt ca. 10.000,- € mit einzukalkulieren. **Bei der Universität Göttingen übernimmt diese Prüfung die NBank.**

Die Kosten für das Zertifikat werden zu 100% durch die EU erstattet.

Die EU führt ca. alle drei Jahre stichprobenartig s.g. „second level audits“ durch. Auch hier sind wir verpflichtet, diese durchzuführen und daher alle Unterlagen / Dokumente noch bis 5 Jahre nach Projektabschluss aufzubewahren.

Die detaillierten Regelungen der EU finden Sie im Annotated Model Grant Agreement (AGA) unter folgendem Link:

http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/grants_manual/amga/h2020-amga_en.pdf.

Oder auch zusammengefasst im jeweiligen Grant Agreement Ihres Projektes.

Dieses Merkblatt gibt nur einen ersten Überblick und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Neue Aspekte können sich im Verlauf von H2020 ergeben. Für weitere Fragen steht Ihnen das EU-Hochschulbüro (<http://www.uni-goettingen.de/de/team--kontakt/30728.html>) gerne zur Verfügung.